

Musfertigung

Amtsgericht

Münsingen, den 14. Feb. 1983

Az.: 2 Cs 73/83

Belehrung über die Verwarnung mit Strafvorbehalt

**Strafbefehl**

Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung gegen

Eine Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe durch nachträglichen Gerichtsbeschluss erfolgt, wenn

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie, gemeinschaftlich handelnd andere rechtswidrig mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt zu haben.

**Sachverhalt:**

Am 4.8.1982 gegen 10.15 Uhr setzten Sie sich in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit zahlreichen weiteren Demonstranten zur Aufrechterhaltung einer in der Zeit vom 1.8. bis 8.8.1982 ununterbrochen andauernden Blockade auf die Zufahrt zum Sondermunitionslager der Bundeswehr in Großengstingen, so daß der einzige Zugang zum Sondermunitionslager für jeglichen Fahrzeugverkehr vollständig gesperrt war. Um die erforderliche Durchfahrtsmöglichkeit zu eröffnen, mußten Sie von den eingesetzten Polizeikräften weggetragen werden.

I gemeinschaftliches Vergehen der Nötigung nach §§ 240, 25 Abs. 2 StGB.

**Beweismittel:**

- I. Geständnis
- II. Zeugen:
  - 1. KOM Kraus, Polizeidirektion -Kriminalpolizei- Reutlingen
  - 2. POM Prawitz, Polizeirevier Reutlingen
- III. Urkunde: 1 Vorstrafenverzeichnis.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft werden Sie eines gemeinschaftlichen Vergehens der Nötigung nach §§ 240, 25 Abs. 2 StGB schuldig gesprochen. Sie werden verwarnt.

Die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je DM 15,- wird vorbehalten.

Die Bewährungszeit beträgt zwei Jahre.

Sie tragen die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen.



Handwritten signature and date: 106

Kosten  
Gerichtsgeld  
GKG 29, Kost. Verz. Nr.  
1981: 1800  
Auslagen  
a) Fernschreib- bzw.  
Telegraphengebühren  
b) Zustellungskosten  
c) andere Auslagen  
d) B. (Richtkosten)

75

1982/1983  
Richter am Amtsgericht